



## Der Pressesprecher des Landgerichts

Landgericht Mönchengladbach Postfach 10 16 20 41016 Mönchengladbach

An die  
Bezieher der Presseübersicht  
des Landgerichts

Mönchengladbach

Postfach 10 16 20

41016 Mönchengladbach

Telefon (02161) 276 - 0

Durchwahl: (02161) 276 - 222

Telefax (02161) 276 - 310

Joachim Banke

Vorsitzender Richter am Landgericht

Datum 08. August 2008

[joachim.banke@lg-moenchengladbach.nrw.de](mailto:joachim.banke@lg-moenchengladbach.nrw.de)

Betr.:

Pressegespräch

50 Jahre Bewährungshilfe Mönchengladbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bewährungshilfe Mönchengladbach hat im Jahr 1958 und damit vor genau 50 Jahren ihre Tätigkeit aufgenommen.

Aus diesem Anlass darf ich Sie recht herzlich zu einem Pressegespräch

**am Mittwoch, 20. August 2008 um 15:00 Uhr**

in die Räume der Bewährungshilfe Mönchengladbach auf der Gneisenaustraße 44 in 41061 Mönchengladbach einladen. Bei diesem Pressegespräch werden Ihnen Herr Winfried Thielges, der Koordinator der Bewährungshilfe Mönchengladbach, und der in Mönchengladbach tätige Bewährungshelfer Stefan Gallois die Arbeit der Bewährungshilfe vorstellen und Ihre Fragen beantworten.

1958 startete die Bewährungshilfe im Landgerichtsbezirk Mönchengladbach mit einem Bewährungshelfer. Heute sind in Mönchengladbach und in den Außenstellen Erkelenz, Grevenbroich und Viersen insgesamt 25 Bewährungshelfer tätig, die mehr als 1700 Probanden betreuen. Schon diese personelle Entwicklung verdeutlicht die Bedeutung, aber auch den Erfolg der 1954 durch Gesetz eingeführten Strafaussetzung zur Bewährung, die es vorher in dieser Form nicht gab.

Bei einer – erstmaligen - Strafaussetzung zur Bewährung geht es darum, den Täter allein schon durch die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Möglich ist aber auch eine nachträgliche Strafaussetzung zur Bewährung, wenn der Täter bereits einen Teil der verhängten Freiheitsstrafe verbüßt hat und eine Strafaussetzung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann. Ziel einer Bewährung in beiden Fallgestaltungen ist es, den Verurteilten in der Bewährungszeit durch Hilfen und Maßnahmen, die von der Bewährungshilfe angeboten und nötigenfalls auch durchgesetzt werden, dauerhaft ins bürgerliche Leben zurückzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Banke